



**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT**  
BOPFINGEN – KIRCHHEIM AM RIES - RIESBÜRG

2. Änderung des Flächennutzungsplanes  
im Planbereich „Haldenbuck“  
der Stadt Bopfingen,  
Gemarkung Unterriffingen

**BEHANDLUNG DER IM RAHMEN DER  
FRÜHZEITIGEN  
BETEILIGUNGSVERFAHREN  
EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN  
(§ 1 ABS. 7 BAUGB)**

Anerkannt: Bopfingen, 21.08.2025

\_\_\_\_\_  
Bühler, Verbandsvorsitzender

Gefertigt: Ellwangen, 21.08.2025

Projekt: BO2501 / 784186

Bearbeiter/in: IH

**stadtlandingenieure GmbH**  
73479 Ellwangen  
Wolfgangstraße 8  
Telefon 07961 9881-0  
Telefax 07961 9881-55  
office@stadtlandingenieure.de  
www.stadtlandingenieure.de

**stadtlandingenieure**

## Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (§ 1 Abs.7 BauGB)

Beteiligungszeitraum: Öffentliche Auslegung 10.06.2025 – 11.07.2025  
Behördenbeteiligung 03.06.2025 – 11.07.2025

### 1. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	frühzeitige Beteiligung	Stellungnahme vom
1	Regierungspräsidium Stuttgart	---	
2	Regierungspräsidium Freiburg	08.07.2025	
3	Regionalverband Ostwürttemberg	25.06.2025	
4	Landratsamt Ostalbkreis	14.07.2025	
5	LNV- Arbeitskreis Ostalb	---	
6	BUND Aalen	---	
7	NABU Aalen	---	
8	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg e.V.	---	
9	Industrie- und Handelskammer Ost-Württemberg	---	
10	Handwerkskammer Ulm	10.07.2025	
11	Polizeidirektion Aalen	24.06.2025	
12	Vermögen und Bau BW	30.06.2025	
13	Feuerwehr Bopfingen	---	
14	Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH	---	
15	OVA Betriebshof	---	
16	Netzesellschaft Ostwürttemberg Donau Ries GmbH	08.07.2025	
17	EnBW Ostwürttemberg Donau Ries AG	---	
18	Netze BW	17.06.2025	
19	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.07.2025	
20	Vodafone GmbH	---	
21	E-Plus Mobilfunk GmbH	---	
22	Transnet BW Zentrale	01.07.2025	

VG Bopfingen – Kirchheim am Ries - Riesbürg  
2. Änderung Flächennutzungsplan im Planbereich „Haldenbuck“ in Bopfingen, Gemarkung Unterriffingen

23	Terranets Stuttgart GmbH	---	
24	Bundesnetzagentur	---	
25	Zweckverband Siebenbrunnen	---	
26	Zweckverband Härtsfeld-Albuch	16.06.2025	
27	Stadt Bopfingen Wasserwerk	---	
28	Stadt Aalen	---	
29	Stadt Nördlingen	---	
30	Stadt Lauchheim	13.06.2025	
31	Stadt Neresheim	26.06.2025	
32	Gemeinde Westhausen	04.06.2025	
33	Gemeinde Riesbürg	---	
34	Gemeinde Kirchheim	---	



<p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRB-wissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ortslage Unterriffingen ist größtenteils von Flächen mit der Einstufung Vorbehaltsflur I umgeben. Lediglich der südöstliche Ortsrand wird von Flächen mit Vorbehaltsflur II begrenzt. In diesem Bereich sind gewerbliche Bauflächen vorhanden, sodass mit Wohnbauflächen nicht direkt angeschlossen werden kann. Auf der benachbarten Fläche in diesem Bereich, die an gemischte Bauflächen angrenzt, ist ein Bodendenkmal vorhanden bzw. eine Ortsrandeingrünung vorgegeben, so dass keine geringwertigeren Flächen für die Entwicklung zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>2. Angewandte Geologie</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Kenntnisnahme, <b>es sind keine Änderungen erforderlich</b></p>
<p><u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 11.03.2024 (Az. 2511//24-00586) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: <i>„Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder</i></p>	<p>Kenntnisnahme, <b>es sind keine Änderungen erforderlich</b></p>

*von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:*

*Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Mergelstetten-Formation (Oberjura), welche teilweise von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.*

*Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.*

*Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.*

*Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“*

#### 2.2 Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwisen entnommen werden.

Die Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.

Kenntnisnahme, **es sind keine Änderungen erforderlich**

<p>Auf die Lage des Planvorhabens in Wasserschutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "WF im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart 135/002/01" (LUBW-Nr. 135-002) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.</p>
<p><u>2.3 Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Kenntnisnahme, <b>es sind keine Änderungen erforderlich</b></p>
<p><u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>3. Landesbergdirektion</b></p> <p><u>3.1 Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme, <b>es sind keine Änderungen erforderlich</b></p>

VG Bopfingen – Kirchheim am Ries - Riesbürg  
2. Änderung Flächennutzungsplan im Planbereich „Haldenbuck“ in Bopfingen, Gemarkung Unterriffingen

	<p>Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>
<b>3</b>	<p>Regionalverband Ostwürttemberg, Stellungnahme vom 25.06.2025 Vorname Nachname (Vorwahl/Telefonnummer)</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Aus regionalplanerischer Sicht hat der Regionalverband Ostwürttemberg keine Bedenken oder Anmerkungen gegenüber der vorliegenden Planung.</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme, <b>es sind keine Änderungen erforderlich</b></p>
<b>4</b>	<p>Landratsamt Ostalbkreis, Stellungnahme vom 14.07.2025 Kathrin Strobel (07361/503-1363)</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Zu o. g. Vorhaben teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p><b><u>Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur</u></b> (Frau Traub, Tel. 07961 567-3224)</p>	

<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat 47.2, Marktplatz 3, Ellwangen, als zuständige Straßenbaubehörde ist zu hören.</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde ebenfalls angehört, innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
<p><b><u>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</u></b> (Herr Müller, Tel. 07362 95697-2312)</p> <p>Innerhalb des Plangebietes des o. g. Vorhabens liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Ebenso ist eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen derzeit nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur dann erforderlich, wenn mögliche Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p>	<p>Kenntnisnahme, <b>es sind keine Änderungen erforderlich</b></p>
<p><b><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u></b></p> <p><u>Gewerbeaufsicht</u> (Dr. Steffen Helbich, Tel. 07361 503-2444)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Luft-Wärme-Pumpen so errichtet und betrieben werden müssen, dass schädliche Umwelteinwirkungen u. a. durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Sie müssen über eine CE-Kennzeichnung verfügen und sind gemäß den Herstellerangaben zu betreiben.</p> <p>Hinweise enthält der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2023. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar: <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden-laerm-bei-stationaeren-gerae-ten-langfassung_1698052163.pdf">https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden-laerm-bei-stationaeren-gerae-ten-langfassung_1698052163.pdf</a>.</p> <p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung des Hinweises bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme, <b>es sind keine Änderungen erforderlich</b></p>
<p><b><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u></b></p>	

(Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425)

Abwasserbeseitigung

Der aktuelle AKP Unterriffingen befindet sich derzeit in Überarbeitung. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung (incl. Wasserhaushaltsbilanzierung) ist im Zuge des neuen AKPs zu führen.

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz

Da uns zur Stellungnahme zum Bebauungsplan Feb. 2024 keine neuen Informationen vorliegen, weisen wir nochmals darauf hin:

Das Plangebiet grenzt an eine Hanglage. Es ist von dort mit wild abfließendem Hangwasser bei Starkregen und Schneeschmelze zu rechnen. Die Kommune hat als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr. Besteht ein Überflutungsrisiko für das Plangebiet, sollen nach § 9 Abs. 5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.

Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen finden Bauherren unter: <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge>

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/>). Dieser Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.

Kenntnisnahme, **es sind keine Änderungen erforderlich**

Die Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.

VG Bopfingen – Kirchheim am Ries - Riesbürg  
2. Änderung Flächennutzungsplan im Planbereich „Haldenbuck“ in Bopfingen, Gemarkung Unterriffingen

<p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Das Plangebiet liegt innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III) des festgesetzten Wasser-schutzgebiets „Im Egautal“ des Zweckverbands Landeswasserversorgung (WSG-Nr.: 135002, mit Rechtsverordnung vom 31.10.1967).</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Keine Bedenken oder Anmerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b><u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u></b> (Frau Gürtler, Tel. 07961 567-3615)</p> <p>Anlass für die 2. Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ansiedelung eines allg. Wohngebietes. Der ca. 1,25 ha große Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung umfasst die Flurstücke 399/1 399/3 und 399/4 der Gemeinde Bopfingen-Unterriffingen. Die Flurstücke befinden sich im Besitz der Stadt Bopfingen. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der VVG Bopfingen, Kirchheim a.R., Riesbürg liegt der Geltungsbereich auf Flächen die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind.</p> <p>Das Plangebiet eignet sich gut für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, was die aktuelle Nutzung als landwirtschaftliche Ackerflächen und die Einstufung in der Flurbilanzkarte von 2022 zeigt.</p> <p>Nach der Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg ist die Vorhabenfläche als Vorbehaltsflur I eingestuft. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Somit würde der Landwirtschaft mit Realisierung des Vorhabens gut landwirtschaftlich zu bewirtschaftende Fläche dauerhaft verloren gehen. Der GB Landwirtschaft würde es begrüßen, wenn bei der Standortsuche für geplante Wohnbebauung auf weniger gut landwirtschaftlich nutzbare Standorte zurückgegriffen würde.</p> <p>Aus Sicht des GB Landwirtschaft bestehen zu o.g. Änderung des FNP Bedenken.</p>	<p>Die Ortslage Unterriffingen ist größtenteils von Flächen mit der Einstufung Vorbehaltsflur I umgeben. Lediglich der südöstliche Ortsrand wird von Flächen mit Vorbehaltsflur II begrenzt. In diesem Bereich sind gewerbliche Bauflächen vorhanden, sodass mit Wohnbauflächen nicht direkt angeschlossen werden kann. Auf der benachbarten Fläche in diesem Bereich, die an gemischte Bauflächen angrenzt, ist ein Bodendenkmal vorhanden bzw. eine Ortsrandeingrünung vorgegeben, so dass keine geringwertigeren Flächen für die Entwicklung zur Verfügung stehen.</p>
<p><b><u>Sachgebiet Naturschutz</u></b></p>	

VG Bopfingen – Kirchheim am Ries - Riesbürg  
2. Änderung Flächennutzungsplan im Planbereich „Haldenbuck“ in Bopfingen, Gemarkung Unterriffingen

	<p>(Herr Hügler, Tel. 07361 503-1872)</p> <p>Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Haldenbuck“ in Bopfingen-Unterriffingen vom 05.03.2024 wird verwiesen.</p> <p>Von den Geschäftsbereichen Flurneuordnung, Gesundheit, Nachhaltige Mobilität sowie Kreisbaumeisterstelle Bopfingen, Straßenverkehr, Vermessung und Geoinformation, werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplanverfahren behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
5	<p>LNV-Arbeitskreis Ostalb</p> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	
6	<p>BUND Aalen</p> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
7	<p>NABU Aalen</p> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
8	<p>Landesnaturausschuss Baden-Württemberg e.V.</p> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
9	<p>Industrie- und Handelskammer Ost-Württemberg</p> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
10	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 10.07.2025 Roman Gottschalk (0731/1425-6370)</p> <p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme, <b>es sind keine Änderungen erforderlich</b></p>
11	<p>Polizeidirektion Aalen, Stellungnahme vom 24.06.2025</p>	

Reiner Klotzbücher (07171/7966503)

Das Polizeipräsidium Aalen, Referat Prävention, Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, nimmt im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zu der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wie folgt Stellung:

Polizeiliche Perspektive

Die Belange der Polizei verfolgen im kriminalpräventiven städtebaulichen Zusammenhang grundsätzlich eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes, um Risiken und Fehlentwicklungen möglichst auszuschalten und zu minimieren.

Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.

Vor diesem Hintergrund wird auch künftig um die frühzeitige und weitere Einbindung der Polizei in das entsprechende Verfahren gebeten.

Es ergeben sich derzeit keine polizeilichen Schwerpunkte. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist dies auch derzeit nicht zu erwarten.

Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Bedenken und es ergehen lediglich die Empfehlungen zum Einbruchschutz.

Empfehlungen zum Einbruchschutz:

Der Einbau von Sicherheitstechnik ist dann besonders preiswert, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird. An leicht zugänglichen Gebäudeteilen, wie Türen und Fenstern im Erdgeschoss oder Kellerbereich, wird generell die Verwendung von geprüften einbruchhemmenden Elementen nach der DIN 1627-1630, mindestens Widerstandsklasse RC 2, die einer erhöhten mechanischen Beanspruchung standhalten.

Allgemein werden für Gewerbebetriebe die Einplanung von Leuchtmitteln und einer Alarmanlage mit Aufschaltung zu einem Wachunternehmen empfohlen. Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz für Gewerbetreibende erhalten Sie bei der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle oder im Internet unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)

Kostenlose Beratung:

Kenntnisnahme, **es sind keine Änderungen erforderlich**

	<p>Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenlosen Bauplanberatung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die Architekten und Bauherren wird empfohlen.</p> <p>Erreichbarkeit:                  Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle Ostalbkreis                  PHK Reiner Klotzbücher                  Waisenhausgasse 1 – 3                  73525 Schwäbisch Gmünd                  Tel.: 07171/79 66 503                  E-Mail: schwaebisch-gmuend.praevention.kbst@polizei.bwl.de</p> <p>Abschlussbemerkung                  Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Das Polizeipräsidium Aalen, hier insbesondere das Referat Prävention, steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung. Sollten die Vorschläge aufgrund begrenzter Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan keinen Niederschlag finden können, wird um Weiterleitung der Informationen an das zuständige Planungs-, bzw. Architektenbüro gebeten. Weiterhin halten wir eine Aufnahme der kriminalpräventiven Belange in Verträge zwischen Eigentümer und Bauträger für sinnvoll.</p>	
<p><b>12</b></p>	<p>Vermögen und Bau BW, Stellungnahme vom 30.06.2025                  Geraldina Schäfer (07171 / 602 - 4211)</p> <p>Bezug nehmen auf Ihre unten aufgeführte E-Mail vom 03.06.2025 teilen wir mit, dass von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, <b>es sind keine Änderungen erforderlich</b></p>
<p><b>13</b></p>	<p>Feuerwehr Bopfingen</p> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
<p><b>14</b></p>	<p>Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH</p>	

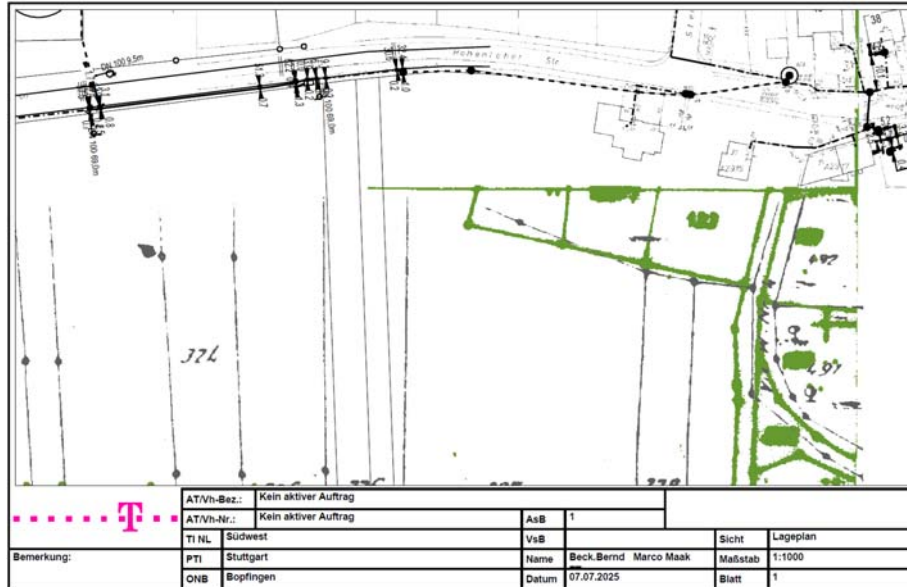
VG Bopfingen – Kirchheim am Ries - Riesbürg  
2. Änderung Flächennutzungsplan im Planbereich „Haldenbuck“ in Bopfingen, Gemarkung Unterriffingen

	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
<b>15</b>	OVA Betriebshof	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
<b>16</b>	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH, Stellungnahme vom 08.07.2025	
	Danke für die Beteiligung an der geplanten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich „Haldenbuck“ der Stadt Bopfingen, Gemarkung Unterriffingen. Die Netze ODR GmbH hat keine Anregungen zur vorliegenden Planung	Kenntnisnahme, <b>es sind keine Änderungen erforderlich</b>
<b>17</b>	EnBW Ostwürttemberg Donau Ries AG	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
<b>18</b>	Netze BW, Stellungnahme vom 17.06.2025 Christopher Donner (0711/289-82413)	
	Im Geltungsbereich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.  Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.  Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme, <b>es sind keine Änderungen erforderlich</b>  Beachtung
<b>19</b>	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 07.07.2025 Bernd Beck (0711/999 - 2138)	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

VG Bopfingen – Kirchheim am Ries - Riesbürg  
 2. Änderung Flächennutzungsplan im Planbereich „Haldenbuck“ in Bopfingen, Gemarkung Unterriffingen

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplanauszug ist beigelegt.

Kenntnisnahme, **es sind keine Änderungen erforderlich**



**20** Vodafone GmbH

Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen

**21** E-Plus Mobilfunk GmbH

Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen

**22** Transnet BW Zentrale, Stellungnahme vom 01.07.2025  
 Dilan Ceviz (0711/21858-4089)

Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.

VG Bopfingen – Kirchheim am Ries - Riesbürg  
2. Änderung Flächennutzungsplan im Planbereich „Haldenbuck“ in Bopfingen, Gemarkung Unterriffingen

	<p>Im geplanten Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich 'Haldenbuck' der Stadt Bopfingen Gemarkung Unterriffingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme, <b>es sind keine Änderungen erforderlich</b></p> <p>Beachtung</p>
23	<p>Terranets Stuttgart GmbH</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
24	<p>Bundesnetzagentur</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
25	<p>Zweckverband Siebenbrunnen</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
26	<p>Zweckverband Härtsfeld-Albuch, Stellungnahme vom 16.06.2025 Torsten Fröhle (07328/9243620)</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Bezüglich der 2. Änderung Flächennutzungsplanes im Planbereich „Haldenbuck“ der Stadt Bopfingen Gemarkung Unterriffingen bestehen seitens des Zweckverbandes Härtsfeld – Albuch unter hinreichender Berücksichtigung des Grundwasserschutzes keine weiteren Anmerkungen bzw. Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme, <b>es sind keine Änderungen erforderlich</b></p>
27	<p>Stadt Bopfingen Wasserwerk</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
28	<p>Stadt Aalen</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
29	<p>Stadt Nördlingen</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	

VG Bopfingen – Kirchheim am Ries - Riesbürg  
2. Änderung Flächennutzungsplan im Planbereich „Haldenbuck“ in Bopfingen, Gemarkung Unterriffingen

<b>30</b>	Stadt Lauchheim, Stellungnahme vom 13.06.2025 Rita Müller (07363/8511)	
	Wir haben die Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten und geben keine Stellungnahme dazu ab.	Kenntnisnahme
<b>31</b>	Stadt Neresheim, Stellungnahme vom 26.06.2025 Emma Kurz (07326/8117)	
	Bezüglich des unten genannten Verfahrens teilt die Stadt Neresheim mit, dass keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
<b>32</b>	Gemeinde Westhausen, Stellungnahme vom 04.06.2025 Ramona Beerhalter (07363/84-33)	
	Vielen Dank für die Anhörung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich „Haldenbuck“. Die Belange der Gemeinde Westhausen sind nicht berührt.	Kenntnisnahme
<b>33</b>	Gemeinde Riesbürg	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
<b>34</b>	Gemeinde Kirchheim	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	

**2. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen**

<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahme der Öffentlichkeit</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen.	